

freien Vereinbarung war, zwischen dem Waldbesitzer und den Wegebaupflichtigen ein Abkommen zu treffen, ist nach dem 1870er Wegebaugesetze die Sache bekanntlich jetzt so, daß unentbehrliche Wege unbedingt von der Flurgemeinde zu unterhalten sind und daß es der Flurgemeinde nur zusteht, nach § 17 des 1870er Gesetzes den Besitzer, im concreten Falle den Waldbesitzer zu einem Beitrag heranzuziehen. Auf diese Füglichkeit, von dem Forstfiscus einen Beitrag nach § 17 sich auszuwirken, ist die Gemeinde Hartmannsdorf in beiden Instanzen ausdrücklich hingewiesen worden und die Deputation darf annehmen, daß allerdings die Gemeinde hierbei Beruhigung fassen müsse. Einmal schreibt das Gesetz das bisert so vor, sobald ist nach Lage der Sache nichts Anderes zu erwarten, als daß der vom Forstfiscus zu zahlende Beitrag ein recht ansehnlicher sein werde. In anderen Fällen, meine Herren, werden, wenn sich durch Inanspruchnahme von Wegen deren Herstellung nothwendig macht — ich meine durch Inanspruchnahme von Unternehmern, Fabrikbesitzern, Waldbesitzern u. s. w. —, sobald es sich um öffentliche Wege handelt, zwei Drittel der betreffenden Kosten den Gemeinden von den Besitzern vergütet. Ein noch Höheres aber wird dann zugebilligt, wenn es sich um Benutzung eines nur Wirthschaftszwecken dienenden Weges handelt; und das scheint allerdings nach den Acten hier der Fall zu sein. Es ist in dem straßenamtlichen Gutachten ausdrücklich gesagt, daß die Ortschaften als solche den Weg gar nicht gebrauchen; daß aber dieser Weg bleiben müsse zur Bewirthschaftung des Waldes. Nun tritt eine nothwendige anderweite Benutzung des Weges nach denselben Acten nur insofern ein, als der Weg als Fußweg benutzt wird und den abjacirenden Feldbesitzern dazu dient, zu ihren Feldern zu gelangen und dieselben zu bestellen. Es ist hiernach kaum anders denkbar, als daß, wie ich schon erwähnte, der vom Forstfiscus zu zahlende Beitrag ein recht erklecklicher sein werde; es ist aber auch möglich — und das wäre der allergünstigste Fall —, daß der Forstfiscus, um sich der jährlichen Feststellung dieses Beitrages und den fortwährend wiederkehrenden Mörgeleien darüber zu entziehen, vorzieht, lieber auch dieses noch in anderer Unterhaltung befindliche Drittel des Weges selbst zu unterhalten. Die Deputation konnte indeß dem Gesetze gegenüber zu einem anderen Votum, als dem vorhin Ihnen mitgetheilten und Ihnen gedruckt vorliegenden nicht gelangen und ich ersuche Sie, dem Votum beizutreten.

Abg. Mehnert: Meine Herren! Solche Verhältnisse, wie der Herr Referent von der Hartmannsdorfer Gemeinde mitgetheilt hat, die kommen fast im ganzen oberen Erzgebirge vor, namentlich bei solchen Gemeinden, die mit Staatswaldungen grenzen. Es sind darüber

schon seit Jahren Klagen laut geworden. Ich habe es auch schon hier in der Kammer gerügt. Vielleicht ist es doch möglich, daß der Forstfiscus in dieser Richtung hin Milderung eintreten läßt. Denn bei vielen an die Staatswaldungen grenzenden Gemeinden würde der Weg nicht als Communicationsweg zu betrachten sein, wie dies auch in Hartmannsdorf der Fall ist, und doch haben sie bedeutende Wegebaulasten zu tragen durch die angrenzenden Waldbesitzer. Hoffentlich wird in dieser Richtung hin von Seiten des Forstfiscus noch Milderung eintreten, wie auch der Herr Referent darauf hingewiesen hat, und werden größere Zuschüsse diesen Gemeinden gewährt werden.

Präsident Haberkorn: Begehrt noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„Will sie die Petition der Gemeinde Hartmannsdorf bei Kirchberg auf sich beruhen lassen?“

Einstimmig: Ja.

Wir kommen weiter zum vierten Gegenstande: „Schlußberathung über den Antrag der Beschwerde- und Petitionsdeputation über das Beschwerdegesuch des Restaurateurs Fr. Wilh. Moritz Klinger hier, die Confiscation von drei angeblich mit unmoralischen Bildern versehenen Biergläsern und den Erlaß einer ihm zuerkannten Strafe von 30 Mark betreffend.“*)

(Antrag der Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 47.)

Referent Herr Abg. Lehmann.

Referent Lehmann: Der Restaurateur Klinger hat im Frühjahr dieses Jahres auf der Strießner Straße hieselbst eine Restauration gehabt. Es wurden, wie er in seinem „Beschwerdegesuch“, wie er es nennt, vom 9. vorigen Monats sich ausdrückt, ihm durch die königl. Gensdarmrie ebenso, wie anderen Restaurateuren hieselbst Biergläser mit Beschlag belegt, weil auf den Deckeln derselben unmoralische Bilder angeblich sich befinden haben sollen. Er beschwert sich nun darüber, weil erstens diese Gläser niemals in den Gebrauch der Gäste gekommen seien, weil sie gar nicht sein Eigenthum, sondern nur ein bei ihm gelassenes Pfand gewesen wären und zweitens, weil er, wie beinahe alle seine Collegen, keine Kenntniß von einem diese Sache betreffenden Verbote gehabt hätte. Es sei ihm, der seit dem Jahre 1873 die Restauration betreibe, niemals

*) M. I. R. S. 44.